

**Allgemeinverfügung
des Unstrut-Hainich-Kreises**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

- I. Die folgenden Kommunalwahlen werden abgesagt:
1. 19.04.2020 - Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeister/in der Gemeinde Anrode
 2. 26.04.2020 - Wahl zur/zum Ortschaftsbürgermeister/in der Ortschaft Weberstedt in der Landgemeinde Unstrut-Hainich
 3. 10.05.2020 - Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeister/in der Gemeinde Mittelsömmern
 4. 10.05.2020 - Wahl zur/zum ehrenamtlichen Bürgermeister/in der Gemeinde Sundhausen
 5. 07.06.2020 - Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in der Landgemeinde Stadt Nottertal – Heilingen Höhen
 6. 07.06.2020 - Wahl zum Stadtrat in der Landgemeinde Stadt Nottertal – Heilingen Höhen
 7. 07.06.2020 - Wahl zur/zum Ortschaftsbürgermeister/in der Ortschaft Kleinwelsbach in der Landgemeinde Stadt Nottertal-Heilingen Höhen
- II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung resultiert aus den Festlegungen der Allgemeinverfügung des Unstrut-Hainich-Kreises über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 19.03.2020.

Darüber hinaus können die nach § 14 Abs. 5 und 6 Thüringer Kommunalwahlgesetz erforderlichen Unterstützungsunterschriften derzeit nicht gesammelt werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen ist daher unter Berücksichtigung der wahlrechtlich vorgeschriebenen, einzuhaltenden Fristen, nicht gegeben.

Daher war auch die Absage der nach dem 19.04.2020 angesetzten Wahlen erforderlich und angemessen.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Diese Verfügung tritt mit dem Ablauf des heutigen Tages in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes einzulegen.

Die De-Mail-Adresse lautet: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Mühlhausen, den 23.03.2020


Harald Zanker
Landrat

